



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1993

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	27. 6. 1993	Neunundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde eines Zweckverbandes nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	391
820	15. 6. 1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung	390
92	17. 6. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	390
	1. 6. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Mobilisierung von Gewerbeflächen im niederrheinischen Kohlegebiet in den Städten Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers und Neukirchen-Vluyn)	391

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die
gesetzliche Krankenversicherung**

Vom 15. Juni 1993

Aufgrund von § 274 Abs. 2 Satz 2, § 281 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 274 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), § 55 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285), wird verordnet:

Artikel 1

Die Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Wörter „sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen“ eingefügt.
2. In § 2 werden am Ende der Nummer 4 ein Beistrich gesetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.“
3. § 3 Abs. 5 wird durch folgende Absätze 5 bis 7 ersetzt:
„(5) Für die Prüfungen der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“, der Kassenverbände sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind dem Landesversicherungsamt die Kosten für den tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwand durch die geprüften Körperschaften zu erstatten. Dabei werden für den Personalaufwand die von der zuständigen obersten Landesbehörde erstellten Übersichten über die Personalkostenansätze des laufenden Rechnungsjahres für Beamte, Angestellte und Lohnempfänger und die Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes/Beschäftigten zugrundegelegt. Zusätzliche Verwaltungsausgaben werden in ihrer tatsächlichen Höhe hinzugerechnet. Die Personalkosten werden pro Prüfungsstunde abgerechnet. Dazu zählen auch Stunden der Vor- und Nachbereitung, der Abfassung des Prüfberichts und etwaiger Beratungen.
(6) Für Auftragsprüfungen setzt das Landesversicherungsamt am Anfang eines jeden Jahres die Kosten eines Prüftages auf der Basis der voraussichtlichen Kosten im laufenden Jahr fest. Die Auftraggeber erstatten dem Landesversicherungsamt die Kosten in Höhe der tatsächlichen Prüftage einschließlich der für die Berichterstellung und Prüfbesprechung aufgewandten Tage. Bis zu vier Stunden Prüfzeit gelten als ein halber, über vier Stunden Prüfzeit als voller Prüftag.
(7) Die nach den Absätzen 5 und 6 zu erstattenden Beträge werden vom Gesamterstattungsbetrag (§ 3 Abs. 1) abgezogen.“
4. In § 4 Abs. 1 werden die Zahl „15“ durch die Zahl „31“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„Die Meldungen können auch durch den jeweils zuständigen Landesverband erfolgen.“

5. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Erstattungspflichtigen“ der Klammerzusatz „(§ 2 Nr. 1 und 2)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. April 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1993

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

- GV. NW. 1993 S. 390.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Bestimmung der zuständigen Behörden nach der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**

Vom 17. Juni 1993

Aufgrund des § 9b Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 667), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1991 (GV. NW. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Die Landesinnungsverbände für das Augenoptiker-Handwerk sind nach § 9b Abs. 3 StVZO für die Betriebe von Augenoptikern zuständig für

1. die Bestimmung von Auflagen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sehtests,
 2. die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung als Sehteststelle,
 3. die Aufsicht über die Sehteststellen.“
2. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden die §§ 6 und 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 1993

Der Minister für Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen

F. J. Kniola

- GV. NW. 1993 S. 390.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 39. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Düsseldorf (Mobilisierung von
Gewerbeflächen im niederrheinischen Kohlegebiet
in den Städten Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers
und Neukirchen-Vluyn)**

Vom 1. Juni 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1992 die Aufstellung der 39. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Mobilisierung von Gewerbeflächen im niederrheinischen Kohlegebiet in den Städten Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers und Neukirchen-Vluyn) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 25. Mai 1993 – VI B 1 – 60.457 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 39. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel und bei den Stadtdirektoren der Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers und Neukirchen-Vluyn zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 1. Juni 1993

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1993 S. 391.

202

**Neunundfünfzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde eines Zweckverbandes
nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 27. Juni 1993

Auf Grund des Artikels 9 Abs. 3 des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991, bekanntgemacht am 20. November 1991 (GV. NW. S. 530) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Für die Aufsicht über den Zweckverband Euregio Rhein-Waal, dem als Mitglieder angehören

1. auf deutscher Seite die Städte und Gemeinden Alpen, Bedburg-Hau, Duisburg, Emmerich, Goch, Hamminkeln, Kalkar, Kevelaer, Kleve, Kranenburg, Rees, Schermbeck, Straelen, Uedem, Weeze und Xanten, die Kreise Kleve und Wesel und der Landschaftsverband Rheinland,
2. auf niederländischer Seite die Gemeinden Angerlo, Arnhem, Bommel, Bergen (L.), Bergh, Boxmeer, Cuijk, Didam, Duiven, Gendringen, Gendt, Gennep, Groesbeek, Huissen, Millingen aan de Rijn, Mook en Middelaar, Nijmegen, Rijnwaarden, Ubbergen, Wageningen, Westervoort und Zevenaar,

ist der Regierungspräsident Düsseldorf zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1993

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1993 S. 391.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359